

► Zahnarztthaftung

Zur Beweislastverteilung bei Behandlungsfehlern

| Wie im Zivilprozess gilt im Zahnarztthaftungsprozess der Grundsatz: Jede Seite muss das beweisen, was für sie günstig ist. Der Patient muss also einen Behandlungsfehler des Zahnarztes und den Schadenseintritt beweisen. Allerdings haben Rechtsprechung und Gesetzgebung dem Patienten einige Beweiserleichterungen zugebilligt. |

- Der Patient muss nach § 286 Zivilprozessordnung (ZPO) zur vollen Überzeugung des Gerichts beweisen, dass der Zahnarzt einen Fehler gemacht hat (z. B. unzureichender Randschluss einer Krone).
- Der Patient muss beweisen, welchen primären Schaden der Fehler bei ihm ausgelöst hat (z. B. Schmerzen, Sekundärkaries). Nur bei groben Behandlungsfehlern (= Fehler, die schlechterdings nicht passieren dürfen) kommt es zu einer Umkehr der Beweislast: Hier muss der Zahnarzt beweisen, dass der Primärschaden nicht durch den groben Behandlungsfehler verursacht wurde. Ein solcher Gegenbeweis ist nur sehr schwer zu führen.
- Der Patient muss beweisen, welche weiteren Schäden (Sekundärschaden) verursacht wurden (z. B. Pulpitis) und welche Kosten die Beseitigung des Mangels und seiner Folgen ausgelöst haben (z. B. neue Krone, Wurzelbehandlung). Hier greift zugunsten des Patienten das geringere Beweismaß des § 287 ZPO: Das Gericht muss die Kausalität nur für überwiegend wahrscheinlich halten.

(mitgeteilt von Dr. med. dent. Wieland Schinnenburg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, Hamburg, www.rechtsanwalt-schinnenburg.de)

► Regierungsentwurf TSVG

KZBV, BZÄK und FVDZ nehmen aus Zahnärztesicht Stellung

| Am 14.03.2019 hat der Deutsche Bundestag das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) verabschiedet. Das Gesetz soll Anfang Mai nach der abschließenden Beratung im Bundesrat in Kraft treten. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV), die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) begrüßen die Regelungen, die im zahnärztlichen Bereich für mehr Rechtssicherheit sorgen oder bestehende Versorgungshemmnisse abbauen sollen. |

Im TSVG ist eine Mehrkostenregelung geplant, wonach Kieferorthopäden Mehrleistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) privat mit dem Patienten abrechnen können. Die Festzuschüsse für Zahnersatz werden zum 01.10.2020 von 50 auf 60 Prozent erhöht. Außerdem entfällt die Punktwertdegression für vertragszahnärztliche Leistungen vollständig. Die Gründungsbefugnis von (investorengetriebenen) Z-MVZ durch Krankenhäuser ist an die Einhaltung bestimmter, maximaler Versorgungsanteile geknüpft. Neuregelungen gibt es u. a. auch bei der Finanzierung zahnärztlicher Leistungen im Rahmen der Erprobung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder der Zusammenlegung von elektronischer Patientenakte und -fach. ZP informiert über Einzelheiten, sobald der Gesetzeswortlaut feststeht.

Vollbeweis

Erste Beweis-
erleichterung

Zweite Beweis-
erleichterung

Zwischenstand
TSVG: Das Gesetz
soll am 01.05.2019
in Kraft treten